

Einführung einheitlicher Vordrucke für die Erfüllungserklärungen nach dem Gebäudeenergiegesetz

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 10. August 2023 – IV 538 – 515-435/2016-8658/2022-UV

Die als Anlagen 1 bis 2 abgedruckten Vordrucke

- Vordruck ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Neubauten (Anlage 1)
- Vordruck ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Bestandsgebäude (Anlage 2)

werden hiermit zur einheitlichen Anwendung mit der Veröffentlichung verbindlich bekannt gemacht. Als bauaufsichtlich eingeführt gelten auch die entsprechenden elektronischen Formulare der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden betriebenen Onlinedienste.

Die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Ausstellerin oder der Aussteller des Energieausweises hat den entsprechenden Vordruck für Neubauten gemäß § 92 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321) (GEG) oder den Vordruck für Bestandsgebäude gemäß § 92 Absatz 2 GEG zu verwenden. Durch ankreuzen ist kenntlich zu machen, welche Anforderungen bei dem vorliegenden Gebäude eingehalten werden. Die sich aus dem GEG ergebenden weiteren Berechnungsvorgaben, technischen Anforderungen und die zur Überprüfung erforderlichen Randbedingungen sind in den beizufügenden Berechnungen aufzuzeigen und nachvollziehbar darzustellen.

Anlage 1: Vordruck ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Neubauten

Anlage 2: Vordruck ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Bestandsgebäude

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Neubauten

nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und nach
§ 1 Abs. 4 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des
Gebäudeenergiegesetzes GEG-DUVO-SH

Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp
Hauptnutzung
Gebäudeadresse
Datum der Fertigstellung
Registriernummer des Ausweises
Aktenzeichen der Behörde

- Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach GEG ein.
- Die Erfüllung der Anforderungen ist im Energieausweis dokumentiert.
(Der Energieausweis ist beigelegt)
- Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude (§ 31 Absatz 1 GEG) kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.
- Das vereinfachte Verfahren (Einzonenmodell) für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG sind eingehalten.
- Die Erfüllung der Anforderungen aus § 34 GEG (Nutzung erneuerbarer Energien) erfolgt durch Nutzung von erneuerbaren Energien (bzw. Ersatzmaßnahmen) gemäß GEG
- § 35 solarthermische Anlagen
 - § 36 Strom aus erneuerbaren Energien
 - § 37 Geothermie oder Umweltwärme
 - § 38 feste Biomasse
 - § 39 flüssige Biomasse
 - § 40 gasförmige Biomasse
 - § 41 Kälte aus erneuerbaren Energien
 - § 42 Abwärme

- § 43 Kraft-Wärme-Kopplung
- § 44 Fernwärme oder Fernkälte
- § 45 Einsparung von Energie

- Die Anforderungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG gelten nicht (§10 Absatz 4 GEG).
- Die Wärmeversorgung erfolgt im Quartier (§ 107 GEG).
- Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG liegt bei.
- Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG befreit (der Bescheid ist beigefügt).
 - Anwendung der Innovationsklausel (§ 103 Absatz 1 GEG)
 - Andere Gründe (§ 102 GEG)

Bauherrin oder Bauherr / Eigentümerin oder Eigentümer:

Name
Adresse

Datum Unterschrift

Ausstellungsberechtigte Person:

Name
Adresse
Berufsbezeichnung

Datum Unterschrift

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Bestandsgebäude

(Änderungen/Erweiterungen/Ausbau)

nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und nach

§ 1 Abs. 4 Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes GEG-DUVO-SH

Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp
Hauptnutzung
Gebäudeadresse
Datum der Fertigstellung
Registriernummer des Ausweises
Aktenzeichen der Behörde

- Das geänderte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach § 50 Absatz 1 GEG ein.
- Die Erfüllung der Anforderungen ist im Energieausweis dokumentiert.
(Der Energieausweis ist beigelegt)
- Die Anforderungen an die Außenbauteile der neu hinzugekommenen Räume gemäß § 51 Absatz 1 GEG sind erfüllt.
- Die Erweiterung / der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist der sommerliche Wärmeschutz nachgewiesen (§ 51 Absatz 2 GEG)
- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern:
Ein informatorisches Beratungsgespräch wurde durchgeführt (§ 48 Satz 3 GEG)
- Das vereinfachte Verfahren (Einzonenmodell) für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG sind eingehalten.
- Die Anforderungen aus § 52 GEG (Nutzung erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden) erfolgt durch Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen:
- § 52 erneuerbaren Energien
 - § 53 Ersatzmaßnahmen
 - § 54 Kombination

- Geometrische Abmessungen wurden durch vereinfachtes Aufmaß ermittelt und/oder es werden Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet (§ 50 Absatz 4 GEG).
- Die Wärmeversorgung erfolgt im Quartier (§ 107 GEG).
- Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG mit folgender Begründung befreit (der Bescheid ist beigefügt):
- Anwendung der Innovationsklausel (§ 103 Absatz 1 GEG)
 - Andere Gründe (§ 102 GEG)

Bauherrin oder Bauherr / Eigentümerin oder Eigentümer:

Name
Adresse

Datum Unterschrift

Ausstellungsberechtigte Person:

Name
Adresse
Berufsbezeichnung

Datum Unterschrift